

Unternehmen in der Krise: Staatshaftungsansprüche wegen Betriebsschließungen

Die Corona-Krise trifft uns alle hart. Doch manche trifft sie sehr viel härter. Das sind vor allem die Unternehmerinnen und Unternehmer, die derzeit schließen müssen: Einzelhändler, Gastronomen, Hotels, Kulturbetriebe – die Liste ist lang. Es liegt im Interesse aller, dass die Solidargemeinschaft die Schäden zu einem guten Teil trägt. Denn auch nach der Krise wollen die Menschen durch lebenswerte Innenstädte flanieren, ins Kino oder Restaurant gehen. Die Antwort auf die Krise muss daher eine solidarische sein.

Zwar sieht das Infektionsschutzgesetz Ansprüche für die betroffenen Unternehmer nicht ausdrücklich vor. Das Recht steht dieser Situation trotzdem nicht sprachlos gegenüber: Nach dem in richterlicher Rechtsfortbildung anerkannten Anspruch wegen „enteignenden Eingriffs“ muss der Staat Sonderopfer ausgleichen, die Einzelne aufgrund von rechtmäßigen hoheitlichen Eingriffen in ihr grundrechtlich geschütztes für die Allgemeinheit erbringen. Hierunter fällt auch das von der Verfassung anerkannte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Darüber hinaus kennt auch das allgemeine Gefahrenabwehrrecht der Länder ausdrückliche gesetzliche Normierungen eines „Aufopferungsanspruchs“ für Fälle, in denen jemand zur Gefahrenabwehr in Anspruch genommen wird, der für die Gefahr nicht ursächlich ist („Nichtstörer“). Das ist bei den betroffenen Betrieben der Fall: Sie haben die Seuchengefahr nicht verursacht, müssen jetzt aber trotzdem im Interesse der Allgemeinheit ihre Türen geschlossen halten.

Ob vor den Gerichten ein Ausgleich erstritten werden kann, ist nur begrenzt vorhersehbar. Einschlägige Rechtsprechung gibt es hierzu nicht – eine Pandemie ist eben der absolute Ausnahmefall. Letztlich dürfte es sich daran entscheiden, ob und inwieweit die Rechtsprechung bei wertender Betrachtung will, dass die wegen der Corona-Krise erlittenen Unternehmensschäden zumindest teilweise sozialisiert und auf die Schultern der gesamten Gesellschaft verteilt werden. Denn nichts anderes geschieht letztlich, wenn der Staat für sie einsteht. Ob ein Unternehmen für eine Ausgleichszahlung in Betracht kommt, wird dann gegebenenfalls auch von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Die Auslegung des Infektionsschutzgesetzes und insbesondere die Gesetzesbegründung sprechen zumindest stark dafür, dass auf diese allgemeinen Staatshaftungsansprüche zurückgegriffen werden kann. Zwar kann über diese Anspruchsgrundlagen der entgangene

Gewinn grundsätzlich nicht vollständig reguliert werden. Der Staat müsste den geschädigten Unternehmer jedoch so stellen, dass die Corona-Maßnahmen für ihn wirtschaftlich zumutbar bleiben. Vieles spricht dafür, dass die zugesagten Soforthilfen („Geldgeschenke“) und auch die Möglichkeit, Kurzarbeit zu beantragen, für die erforderliche Abfederung nicht ausreichen. Dies muss erst recht für die zugesagten Kredithilfen gelten, die ja irgendwann zurückgezahlt werden müssen.

BENDER HARRER KREVET ist mit Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet des Staatshaftungsrechts Ihr zuverlässiger Partner, wenn es um die Beratung und Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen gegen die öffentliche Hand geht. Wir sind jederzeit ansprechbar – rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns per E-Mail.



Dr. Patrick Heinemann
Rechtsanwalt

E-Mail: p.heinemann@bender-harrer.de

Tel.: +49 (0)761 28287-40